

Verordnung zur Ergänzung der Familienunterstützungsverordnung für Österreich.

Vom 10. November 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 2 der Familienunterstützungsverordnung für Österreich vom 31. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1072) erhält zu Nr. II folgenden Zusatz:

- „6. die Frau, die mit dem Einberufenen eine eheähnliche dauernde Lebensgemeinschaft führt (Lebensgefährtin), wenn
- a) bis zur Aushändigung des Bestellungs- oder Einberufungsbefehls Haushaltsgemeinschaft mit dem Einberufenen bestanden hat und

- b) die Ehe des Einberufenen oder der Lebensgefährtin mit einer dritten Person vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) von Tisch und Bett geschieden war und die Umwandlung der Scheidung von Tisch und Bett in eine Scheidung dem Bande nach gemäß § 115 Abs. 1 des Ehegesetzes beantragt ist.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1938 in Kraft; sie tritt mit dem 1. April 1939 außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden.

Vom 11. November 1938.

Auf Grund des § 31 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265), des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudeten deutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen verboten. Sie haben die in ihrem Besitz befindlichen Waffen und Munition unverzüglich der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 2

Waffen und Munition, die sich im Besitz eines Juden befinden, sind dem Reich entschädigungslos verfallen.

§ 3

Für Juden fremder Staatsangehörigkeit kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot zulassen. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 4

Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 5

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Diese Verordnung gilt auch im Lande Österreich und in den sudeten deutschen Gebieten.

Berlin, den 11. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frid